

## Hygienekonzept – Zeltlager

bei einer Inzidenz zwischen **51 und 100**

### Einleitung

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch die Entwicklungen und Regelungen der Bayerischen Staatsregierung konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze zur Entfaltung kommen. Seit dem 05.06.2021 sind neue Maßnahmen in Kraft gesetzt worden, die es ermöglichen Jugendarbeit im Sinne der §§ 11,12 SGB VIII schrittweise hochzufahren und unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen Jugendarbeit wieder zu ermöglichen. Daher bedarf es u.a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten.

In der Verantwortung steht der Träger bzw. Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Regelung zum Gesundheitsschutz anzuwenden und soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden:  
[www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus).

Auszug von der Homepage des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.:

„Wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt zwischen 50 und 100 liegt, dann gilt für die Jugendarbeit Folgendes:

Für alle Angebote der Jugendarbeit gilt grundsätzlich § 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1 der 13. BayIfSMV: Danach sind Angebote der Jugendarbeit in Präsenz zulässig, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept vorgehalten wird und zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist. Kann der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, muss eine Maske getragen werden. Die Maskenpflicht am Platz ist entfallen. Es gibt grundsätzlich keine Personenbegrenzung und keine Testpflicht.

Entsprechend den Vorgaben für Gastronomie und Übernachtungen gilt auch im Rahmen von § 22 der 13. BayIfSMV unter der Voraussetzung der Kontaktverfolgung die Kleingruppenregelung: Im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können Kleingruppen (bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: maximal 10 Personen aus drei Haushalten) gebildet werden. Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden. Analog zu § 15 Abs. 1 Nr. 6 und § 16 Nr. 7 der 13. BayIfSMV müssen aber im Falle der Kleingruppenbildung die Kontaktdaten erhoben werden. Ohne Kontaktverfolgung bleibt es bei der Abstands- und Maskenpflicht zwischen allen Personen.

Bei Angeboten mit Verpflegung gilt zusätzlich § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 Metern am Tisch gilt hier auch nur zwischen den Personen, welche nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis (bei einer 7-

Tage-Inzidenz Seite - 2 zwischen 50 und 100: maximal 10 Personen aus drei Haushalten) angehören – das heißt: Die Kleingruppen können zusammensitzen. Zusätzlich dazu ist bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 insbesondere die Testpflicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV zu beachten.

Bei Angeboten mit Übernachtung gilt zusätzlich § 16 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Beherbergung. Die Teilnehmenden können im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 der 13. BayIfSMV (bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: maximal 10 Personen aus drei Haushalten) gemeinsam in einem Zimmer, Zelt, o. Ä. untergerbacht werden – das heißt: Auch hier können die Kleingruppen zusammenbleiben. Zusätzlich dazu ist insbesondere die Testpflicht nach § 16 Nr. 1 und 2 der 13. BayIfSMV zu beachten.

Bei sportlichen Angeboten gilt zusätzlich § 12 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Sport. Danach ist kontaktfreier Sport bei einer 7-Inzidenz zwischen 50 und 100 ohne Testnachweis nur in Gruppen von 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahre möglich. Mit Testnachweis ist hingegen jede Art von Sport (drinnen und draußen) ohne Personenbegrenzung möglich. Das bedeutet auch, dass man in diesem Rahmen die oben beschriebenen Kleingruppen auflösen kann (z. B. für Mannschaftsspiele).“

Im Folgenden wird das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept beschrieben, welches während des Zeltlagers umgesetzt und eingehalten wird. Hauptverantwortlich für die Einhaltung der Regelung ist/sind folgende Person/en:

1. \_\_\_\_\_ (Name, Funktion)

2. \_\_\_\_\_ (Name, Funktion)

### **1. Gruppe, Gruppengröße**

Dieses Hygienekonzept gilt für das Zeltlager der Jugendgruppe \_\_\_\_\_

Insgesamt sind folgende Personen am Zeltlager beteiligt:

\_\_\_ Hauptverantwortliche Leitung(en)

\_\_\_ Leitungsteam (davon \_\_\_ vollständig Geimpfte und \_\_\_ Genesene)

\_\_\_ Teilnehmende zwischen 0 und 14 Jahren (davon \_\_\_ vollständig Geimpfte und \_\_\_ Genesene)

\_\_\_ Teilnehmende ab 14 Jahren (davon \_\_\_ vollständig Geimpfte und \_\_\_ Genesene)

\_\_\_ Küchenteam

\_\_\_ ... (z.B. Gottesdienstteam, die nicht in andere Kategorien hinzuzählen und partiell anwesend sind) ...

Es wird eine vollständige Liste mit Namen und Kontaktdaten aller beteiligten Personen geführt. Zudem werden separate Namenslisten mit Personen geführt, die eine Kleingruppe bilden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Kleingruppe aus maximal 10 Personen aus maximal drei unterschiedlichen Haushalten gebildet wird. Vollständig geimpfte und/oder genesene Personen zählen nicht zur Maximalanzahl der Kleingruppen bzw. Haushaltsgröße. Diese Listen werden kompakt für 4 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufbewahrt.

## **2. Ort und Größe des Zeltplatzes**

Das Zeltlager findet an folgendem Ort statt (Str. Nr., Plz. Ort) und umfasst ca. \_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

---

## **3. Gruppen- und Zeltlagerleben**

### **3.1. Ankommen und Abreise**

Die Teilnehmenden organisieren selbstständig die Anreise. Hierbei gibt es außerhalb des Zeltplatzes einen Treffpunkt für jede Kleingruppe, an dem die Teilnehmenden einen negativen Corona-Test nach §4 Testnachweis der 13. BaylfSMV vorweisen. Nach dem Vorweis können die Teilnehmenden selbstständig den Zeltlagerplatz betreten. Gepäck und Zelte werden ggf. in Transportmittel gesammelt und zum Zeltlagerplatz gebracht, sofern die Ankommensstelle zu weit vom Zeltlagerplatz entfernt sein sollte.

Das Ankommen wird in Etappen gestaltet, sodass sich keine Menschenmassen bilden.

Die Abreise wird in Etappen gestaltet, sodass sich keine Menschenmassen bilden. Hierzu gibt es unterschiedliche Stellen, die von je einer Kleingruppe aufgesucht werden, sodass sie dort abgeholt werden können.

#### **Gemeinsame Anreise in einem Bus**

Bei einer gemeinsamen Anreise mit einem (Linien)Bus werden Maßnahmen analog zu den aktuellen Regelungen für den ÖPNV umgesetzt und eingehalten (§10 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, 13. BaylfSMV). Demnach gilt während der Fahrt eine FFP2-Maskenpflicht.

Vor dem Zutritt in den Bus wird von den beteiligten Personen ein negativer Corona-Test vorgewiesen. Ausgenommen hiervon sind vollständig geimpfte bzw. genesene Personen. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

#### **Gemeinsame Anreise mit Fahrrädern**

Die gemeinsame Anreise mit Fahrrädern kann unter den §12 Sport (kontaktfrei) gefasst werden. Demnach ist bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 möglich mit beliebig vielen Beteiligten die Anreise anzutreten. Vor der Fahrt müssen alle Beteiligten einen negativen Corona-Test vorweisen. In der Anreise werden Kleingruppen bestehend aus maximal 10 Personen aus maximal drei Haushalten gebildet. Nachdem die Fahrt unter freiem Himmel stattfindet können auch bis zu 20 Kinder unter 14 Jahren eine Gruppe für den Fahrweg bilden. Zwischen den Kleingruppen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Eine Maskenpflicht besteht während der Fahrt nicht.

### **3.2. Vorweisen von Corona-Schnelltests**

Bei der Ankunft im Zeltlager weisen alle Personen einen Corona-Test nach §4 Testnachweis der 13. BaylfSMV vor. Diese müssen negativ sein, sodass eine Teilnahme / Anwesenheit am Zeltlager möglich ist. Nach §16 Beherbergung 13. BaylfSMV muss alle 48 Stunden ein Testnachweis nach Maßgabe von §4 erfolgen. Sollten Personen den Platz verlassen (z.B. zum Einkaufen) müssen sie jeweils einen negativen Corona-Schnelltest vorweisen.

### **3.3 Kleingruppenregelung**

Die Teilnehmenden und Leitungen werden in Kleingruppen eingeteilt, wobei diese maximal 10 Personen aus maximal drei Haushalten bilden. Diese Einteilung gilt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Zeltlagers. Innerhalb der Kleingruppe gilt grundsätzlich keine Masken- und

Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden. Genesene und vollständig geimpfte Personen sind von der 10-Personen-/3-Haushaltsregelung ausgenommen. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

Über die Einteilung der Kleingruppen werden Kontaktdaten erhoben.

### **3.4 Beherbergung / Zelteinteilung**

Für das Zeltlager gilt zusätzlich §16 der 13. BAYlfSMV und das Hygienekonzept für Beherbergung. Demnach bilden die Personen einer Kleingruppe die Zelteinheiten. Hierbei ist darauf zu achten, dass Teilnehmende und Leitungen in unterschiedlichen Zelten schlafen, wobei weder die Teilnehmenden noch die Leitungen einer Kleingruppe mit Personen aus anderen Kleingruppen gemischt werden.

### **3.5 Verpflegung**

Für das Zeltlager gilt zusätzlich §15 der 13. BaylfSMV und das Hygienekonzept für Gastronomie. Die Kleingruppen erhalten separat ihre Verpflegung. Hierbei wird entweder die Essensausgabe so gestaltet, dass die Personen der Kleingruppe geschlossen ihr Essen erhalten und an einer Tischgruppe dies zu sich nehmen oder die Leitungen einer Gruppe holen für die gesamte Kleingruppe das Essen und bringen es zur Tischgruppe.

Das benutzte Geschirr wird innerhalb der Kleingruppe an einer geeigneten Waschstelle gesäubert ohne in den Kontakt mit anderen Kleingruppen zu kommen. Hierbei nutzt jede Person ein eigenes Trockenhandtuch. Je nach Anzahl der Tage wird die Nutzung mehrerer Trockenhandtücher empfohlen.

### **3.6 Aktivitäten während des Zeltlagers**

Ein Zeltlager lebt von Workshops, Kreativ-Angeboten, Stationenläufen, Teamaufgaben und sportlichen Angeboten und z.B. Nachtwanderungen.

Es wird darauf geachtet, dass die Kleingruppen die Aktivitäten in den in sich geschlossenen Kleingruppen durchführen. Sofern eine Kleingruppe mit einer Aktivität fertig ist und zur nächsten Aktivität wechselt, sind die benutzten Materialien zu desinfizieren.

Innerhalb der Kleingruppenaktivitäten wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.

#### **3.6.1 Sportliche Angebote**

Bei sportlichen Angeboten gilt §12 Abs. 1 Sport der 13. BaylfSMV.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist

a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und

b) im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

### **3.6.2 Ausflüge an verschiedene Orte (Wanderung, Badeausflug, Freizeiteinrichtung, ...)**

Das zum Zeitpunkt des Ausflugstags geltende Hygienekonzept des entsprechenden Ausflugsziels ist einzuhalten. Die Informationen und Regelungen werden vor Antritt des Ausflugs den Beteiligten gegeben. Sofern die beteiligten Personen des Zeltlagers mit anderen Menschen in Kontakt kommen bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind FFP2-Masken zu tragen.

Wanderungen werden in den bestehenden Kleingruppen durchgeführt.

Sollte das Ausflugsziel ein Ort sein, an dem auch andere Personen sind, so ist nach Rückkehr des Ausflugs von allen beteiligten Personen des Zeltlagers ein Corona-Test zu machen.

### **4. Regelungen für das Küchen-Team / im Küchenzelt**

Das Zeltlager wird von einem Küchen-Team gepflegt. Im Küchenzelt befinden sich nur Personen, die für die Essenszubereitung zuständig sind. Bei der Zubereitung ist auf ausreichend Hygiene zu achten. Dies impliziert das Tragen von Einweg-Handschuhen und einer FFP2-Maske während der Zubereitung der Verpflegung. Die Ausgabe erfolgt mit dem Tragen einer FFP2 Masken (s. §15 Gastronomie, Abs. 1. Satz 4). Wird das Essen innerhalb eines Zeltes ausgeteilt, so herrscht für alle während des Aufenthalts im Zelt die Pflicht, eine FFP2 Maske zu tragen, sofern sie nicht an einem Platz sitzen.

Die Personen, die Verpflegung einkaufen und somit den Platz verlassen, müssen vor Betreten des Zeltlagerplatzes erneut einen negativen Corona-Schnelltest vorweisen. Gleiches gilt für Personen, die Materialien / Verpflegung zum Platz liefern, sofern ein personeller Kontakt zwischen Personen des Zeltlagers und Personen außerhalb des Zeltlagers stattfindet.

Säubern von Utensilien der Essenszubereitung: Die benutzten Utensilien werden in geeigneter Weise nach Gebrauch gereinigt. Mindestens einmal pro Tag werden die benutzten Utensilien desinfiziert.

Im Küchenzelt steht ein Desinfektionsspender bereit.

### **5. Sanitär-Anlagen (Dixi-)Toiletten, Duschen**

Auf dem Zeltlagerplatz sind ausreichend (Dixi-)Toiletten zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine (Dixi-)Toilette pro Kleingruppe. Die (Dixi-)Toiletten sind regelmäßig zu säubern und werden täglich desinfiziert. In den (Dixi-)Toiletten stehen Desinfektionsspender/-mittel.

Duschen (festinstalliert): Die Duscheinheiten können rhythmisiert von Kleingruppen genutzt werden. Sie werden regelmäßig gereinigt und täglich desinfiziert. Es wird ausreichend gelüftet (im Idealfall sind Fenster dauerhaft geöffnet – sofern dies aus Präventionsgründen verantwortbar ist.)

### **6. Lagerfeuer**

Während dem Lagerfeuer ist es möglich, dass die Kleingruppen je im Abstand von mind. 1,5 Metern zu anderen Kleingruppen sitzen. Ist der Abstand nicht einhaltbar, so müssen FFP2-Masken getragen werden.

Das Singen am Lagerfeuer ist erlaubt, sofern ein Mindestabstand von 2,0 Metern zwischen den Kleingruppen eingehalten werden kann. (Analog zu §22 Außerschulische Bildung Abs. 4 der 13. BayIfSMV)

### **7. Verdacht auf Infektion: Ablauf und Meldung**

Wenn während des Angebots bei Leitungen oder Teilnehmenden ein Verdachtsfall durch Krankheitssymptome, Mitteilung des Kontakts zu einer positiv getesteten Person oder einen

positiven Corona-Schnelltest bestehen, müssen folgende Schritte und Maßnahmen umgesetzt werden:

- Isolierung der betroffenen Person und deren Kleingruppe
- Corona-Schnell-Tests bei allen Personen des Zeltlagers durchführen
- Information an das Gesundheitsamt
- Aufsuchen einer offiziellen Teststelle, um von allen Betroffenen und deren Kleingruppe einen PCR-Test durchführen zu lassen
- Bei positiven Tests müssen die Personen die Veranstaltung verlassen und von Eltern/ Erziehungsberechtigten an einem Ort außerhalb des Zeltlagerplatzes abgeholt werden
- Den vorgegebenen Handlungsschritten des Gesundheitsamts sind zu folgen.

### **Schlussbestimmung**

Allen Beteiligten des Zeltlagers werden die Inhalte des Hygiene- und Schutzkonzeptes nahegebracht, sodass dies von allen eingehalten werden kann. Der/Die Hauptverantwortliche(n) können Personen des Platzes verweisen, sofern sie sich nach Aufforderung zur Einhaltung der Regeln erneut widersetzen.

Rechtlicher Hinweis zur Verwendung von Foto- und Videomaterial

Die Teilnahme beinhaltet die Kenntnisnahme, dass Bild- und Videoaufnahmen von Besuchern und dem Veranstalter jederzeit gemacht werden dürfen und genehmigt dies durch den Erwerb der Karte und seiner Teilnahme ausdrücklich.

Er erlaubt ebenso, diese Bildaufnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Ausgenommen sind bloßstellende, anstößige, sitten- und rechtswidrige Aufnahmen!